
Reglement über die Maturitätsprüfungen¹

(Änderung vom 18. Februar 2005)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die schriftliche Prüfung in den musischen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern (Musik, Bildnerisches Gestalten) sowie im Ergänzungsfach Sport kann praktische Teilbereiche enthalten.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 20 Abs. 1 bis 4

¹ Die Rektorate der Maturitätsschulen haben sämtliche schriftlichen Prüfungen mindestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung den vom Erziehungsdepartement bestimmten Mitgliedern der Maturitätskommission zur Durchsicht zuzustellen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 22 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die mündliche Prüfung in den musischen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern (Musik, Bildnerisches Gestalten) sowie im Ergänzungsfach Sport kann praktische Teilbereiche enthalten oder vollständig praktisch sein.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. März 2005 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2004/2005.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 624.113.

² GS 19-336.